

S1 Anpassungen Landessatzung - redaktionell

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 06.11.2019

Tagesordnungspunkt: 6. Sitzung

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Landessatzung von Bündnis 90/
Die Grünen Brandenburg:
- 2 1. Präzisierung Rechte der Mitglieder zur Teilnahme an Parteitag
- 3 §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4 (1) Nr. 2. an den Landesdelegiertenkonferenzen teilzunehmen,
- 5 -Neufassung:
- 6 (1) Nr. 2 an den Parteitagen (Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat) teilzunehmen,
- 7 2. Präzisierung Organisationsstruktur
- 8 § 5 Organisationsstruktur
- 9 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und Kreis-
verbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden
Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken. Die Grüne Jugend Brandenburg ist der
Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen und damit eine eigenständige Gliederung des
Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
Die Maßstäbe der Landesfinanzordnung wie u.a. das Vier-Augen-Prinzip werden von der Grünen
Jugend Brandenburg eingehalten.
- 10 -Neufassung:
- 11 (1) Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und
Kreisverbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der
entsprechenden Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken.
- 12 (2) Die Grüne Jugend Brandenburg ist der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen und damit eine
eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-,
Finanz- und Personalautonomie. Die Maßstäbe der Landesfinanzordnung wie u.a. das Vier-Augen-
Prinzip werden von der Grünen Jugend Brandenburg eingehalten.
- 13 3. Anpassung Formulierung zu Ortsverband bzw. Regionalverband
- 14 § 6 Ortsverbände
- 15 Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem
Kreisverband – auf örtlicher bzw. regionaler Ebene.
- 16 -Neufassung:
- 17 (1) Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie können sich überörtlich auch als
Regionalverband zusammenschließen. Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband.
- 18 (2) Desweiteren finden die Regelungen §7 Abs. 2,3 und 4 sinngemäß Anwendung.
- 19 4. Präzisierung max. Wahlperiode von Delegierten der Kreisverbände

20 §7 Kreisverbände

21 (5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre die Delegierten
für die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesdelegiertenrat.

22 -Neufassung:

23 (5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt für höchstens zwei Jahre die Delegierten
für die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesdelegiertenrat.

24 5. Ergänzung Organe des Landesverbands

25 §8 Organe des Landesverbands, wird um einen Spiegelstrich ergänzt:

26 -das Landesschiedsgericht

27 6. Ergänzung Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Landesschiedsgerichts

28 §16 Landesschiedsgericht

29 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem*r Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und drei
Beisitzer*innen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied
eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu
dieser stehen.

30 -Ergänzt wird der Landesparteirat

31 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem*r Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und drei
Beisitzer*innen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied
eines Vorstands der Partei oder des Landesparteirates sein und in keinem beruflichen oder finanziellen
Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen.

Begründung

Alles kleinere Änderungen ohne wirklich inhaltliche Änderungen.

1. Bei den Rechten der Mitglieder ist bisher nur die Teilnahme an LDKen aufgeführt, nicht jedoch an
LDRen. Die neue Formulierung nennt beide Arten von Parteitag.

2. Paragraph 5 soll einfach in 2 Absätze aufgeteilt werden.

3. Hier geht es um eine Präzisierung, um "Regionalverband" als Wort aufzuführen und klarer
auszudrücken worum es geht.

4. Die alte Formulierung hat zu Missverständnissen geführt. Die neue Formulierung ist eindeutiger.

5. Das Landesschiedsgericht fehlte bisher bei der Aufzählung der Organe.

6. Mitglieder des Parteirates sollten auch nicht Mitglieder des Schiedsgerichts werden können.